

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Satzung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 11. Oktober 1999**

**zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen  
an das Bayerische Hochschulgesetz**

(KWMBI II S. 1064)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungsordnungen der Ludwig-Maximilians-Universität München werden wie folgt geändert:

1. Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer vom 8. Juni 1983 (KMBI II S. 820, ber. S. 955), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 1994 (KWMBI II S. 739), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Zwischenprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

- b) § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muß nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zum nächsten regulären Prüfungstermin, die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

2. Die Akademische Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Katholisch-Theologische Fakultät zur Erlangung des Diploms der Theologie vom 27. April 1982 (KMBI II S. 592, ber. KMBI II 1983 S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 511), wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird aus selbst zu vertretenden Gründen die Frist für die Meldung

1. zur Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise
2. zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung um mehr als vier Semester

überschritten, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine erste Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein.“

c) § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine erste Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein.“

3. Die Akademische Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Orthodoxe Theologie zur Erlangung des Diploms der Theologie vom 26. Mai 1997 (KWMBI II S. 914), geändert durch Satzung vom 20. Februar 1998 (KWMBI II S. 617), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird aus selbst zu vertretenden Gründen die Frist für die Meldung

1. zur Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise
2. zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung um mehr als vier Semester

überschritten, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine erste Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein.“

c) § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine erste Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein.“

4. Die Akademische Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Januar 1981 (KMBl II S. 20) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 3 wird „Art. 37 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 50“ ersetzt.
  - b) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens“ durch „innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.
5. Die Akademische Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Januar 1981 (KMBl II S. 22) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird „Art. 37 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 50“ ersetzt.
  - b) In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird „innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens“ durch „innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.
6. Die Akademische Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Latein an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Januar 1981 (KMBl II S. 24) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 3 wird „Art. 37 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 50“ ersetzt.
  - b) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens“ durch „innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.
7. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 1997 (KWMBI II S. 802), wird wie folgt geändert:
- § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Frist für die Ablegung der Diplomvorprüfung (Absatz 1 Satz 2) um mehr als ein Semester oder“

8. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. September 1994 (KWMBI II S. 909, ber. KWMBI II 1995 S. 844), geändert durch Satzung vom 5. August 1997 (KWMBI II S. 1073), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.“

9. Die Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Forstwissenschaft vom 13. Juli 1987 (KWMBI II S. 260), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 1995 (KWMBI II S. 947), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Diplomvorprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebenten Fachsemesters abgelegt werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

10. Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1239), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Zwischenprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgeschlossen werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

b) § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muß nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zum nächsten regulären Prüfungstermin, die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

11. Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1222), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung muß nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.“

12. Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Dramaturgie (Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie vom 26. April 1994 (KWMBI II S. 379), geändert durch Satzung vom 17. März 1995 (KWMBI II S. 635), wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfolgte aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Diplom-Vorprüfung, daß sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

b) § 26 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Wiederholung des zweiten Teils der Diplom-Prüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gesetzt wurde.“

13. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. November 1982 (KMBI II S. 152), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 1997 (KWMBI II S. 1194), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird aus selbst zu vertretenden Gründen

1. die Frist zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung (Absatz 1) um mehr als ein Semester beziehungsweise
2. die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (Absätze 1 und 2) um mehr als vier Semester

überschritten, so gilt die betreffende Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

- b) § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.“

14. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Buchwissenschaft zum Erwerb des akademischen Grades Diplom-Buchhändler/in an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Mai 1996 (KWMBI II S. 792) wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird die Frist gemäß Absatz 4 für die Meldung zur Diplomvorprüfung aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten, so gelten die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegten Prüfungen als erstmals nicht bestanden.“

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Gründe, die ein Überschreiten der zusätzlichen Frist von einem Semester rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend und glaubhaft gemacht werden.“

- b) § 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ist die Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 als nicht bestanden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.“

c) § 24 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde;“

15. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. September 1993 (KWMBI II S. 862), geändert durch Satzung vom 28. September 1998 (KWMBI II S. 1453), wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Diplom-Vorprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 14 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden;“

c) § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Wiederholung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung des Prüfungsteils I, der Prüfungen desjenigen Faches des Prüfungsteiles II, in dem die Fachnote „nicht ausreichend“ lautete, beziehungsweise des Prüfungsteil II als Ganzem muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.“

16. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. März 1980 (KMBI II S. 120), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 1994 (KWMBI II S. 545), wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Diplom-Vorprüfung, daß diese bis zum



Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 13 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Wiederholung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.“

17. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 (KWMBI II S. 248) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie muß spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt sein.“

b) § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Prüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

18. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1200) wird wie folgt geändert:

a) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Diplom-Vorprüfung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters abgelegt, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

bb) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Gründe, die ein Überschreiten der in Absatz 4 bezeichneten Frist zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung rechtfertigen sollen,

müssen vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend und glaubhaft gemacht werden.“

b) § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen (§ 21 Abs. 3 Satz 1) können frühestens zwei Monate, sie müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>2</sup>Die nicht bestandene vorgezogene Teilprüfung in einem Nebenfach soll im nächstmöglichen Prüfungstermin, sie muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Ablegung der weiteren Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung wiederholt werden. <sup>3</sup>Ist die Diplomprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre nicht bestanden, weil zu dem nach § 24 Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt kein Nachweis über den Erwerb von 12 Leistungspunkten erfolgt, so können die Versuche, 12 Leistungspunkte zu erwerben, innerhalb von sechs Monaten fortgesetzt werden. <sup>4</sup>Die Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist abgelegt beziehungsweise erfolgt nicht vor Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Frist der Nachweis über den Erwerb von 12 Leistungspunkten im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.“

19. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. August 1994 (KWMBI II S. 803), geändert durch Satzung vom 2. Februar 1995 (KWMBI II S. 385), wird wie folgt geändert:

a) § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird mehr als eine der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt mehr als eine der mündlichen Prüfungen als nicht bestanden, so sind die nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.“

b) § 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird mehr als eine der mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt mehr als eine der mündlichen Fachprüfungen als nicht bestanden, so sind die nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.“

20. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Januar 1995 (KWMBI II S. 372) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Wird aus selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung, zu der eine rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung vorliegen muß, nicht so rechtzeitig abgelegt, daß sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgeschlossen ist, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

b) § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Prüfung muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.“

21. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Februar 1989 (KWMBI II S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 1998 (KWMBI II S. 659), wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Diplom-Vorprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an der Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.“

22. Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Mai 1990 (KWMBI II S. 245), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 1996 (KWMBI II S. 401), wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird aus selbst zu vertretenden Gründen die Frist für die Meldung

1. zur Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise

2. zur Diplom-Hauptprüfung um mehr als vier Semester

überschritten, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Meldung vorliegt, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

23. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 1997 (KWMBI II S. 578) wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird die Frist für die Meldung

1. zur Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise

2. zur Diplom-Hauptprüfung um mehr als vier Semester

aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, für die eine Meldung vorliegt, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 23 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Wiederholung einer einzelnen Fachprüfung oder einer Diplom-Vorprüfung als Ganzer ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig.“

24. Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Geologie/Paläontologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. August 1994 (KWMBI II S. 793) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Diplom-Vorprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung erfolgte, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

25. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. November 1993 (KWMBI II 1994 S. 34), geändert durch Satzung vom 2. August 1995 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird aus selbst zu vertretenden Gründen die Frist gemäß Absatz 2 für die Meldung

1. zur Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise
2. zur Diplom-Hauptprüfung um mehr als vier Semester

überschritten, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung erfolgte, so gilt die betreffende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

26. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. September 1991 (KWMBI II S. 915) wird wie folgt geändert:

a) § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird die Frist für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung erfolgte, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

b) § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit der sich aus dem Absatz 2 ergebenden Maßgabe in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Soweit in § 1 Fristen

1. für die spätestmögliche Meldung zu einer Zwischenprüfung beziehungsweise Diplomvorprüfung oder
2. für die Wiederholung von Prüfungen oder einzelnen Prüfungsteilen im Rahmen einer Zwischenprüfung beziehungsweise Diplomvorprüfung, einer Diplomprüfung oder der Magisterprüfung

verkürzt werden, so gelten die neuen Fristen nur für solche Studenten, die sich für den betreffenden Studiengang nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals einschreiben.

<sup>2</sup>Wird im Rahmen eines bereits begonnenen Studiums im Magisterstudiengang nach Inkrafttreten dieser Satzung das Hauptfach gewechselt, so gelten für die Meldung zur Zwischenprüfung, für die Wiederholung der Zwischenprüfung und für die Wiederholung der Magisterprüfung die neue Fristen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. September 1999, Nr. X/4-5e66Z/-6/11 909.

München, den 11. Oktober 1999

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Oktober 1999 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Oktober 1999 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 1999.